



Organisationsverordnung 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Zuständigkeiten – Grundsatz
- Art. 3 Disziplinarrecht

2. Verbandsrat

- 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen
 - Art. 4 Hauptaufgaben
 - Art. 5 Protokoll Abgeordnetenversammlung
 - Art. 6 Kollegialbehörde
 - Art. 7 Einzelverfügungen
- 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen
 - Art. 8 Allgemeines
 - Art. 9 Einberufung
 - Art. 10 Bericht und Anträge
 - Art. 11 Vorlagen für Verbandsgemeinden und Abgeordnetenversammlung
 - Art. 12 Traktanden
 - Art. 13 Prioritätenregelung
 - Art. 14 Einladung
 - Art. 15 Akten
 - Art. 16 Teilnahme
 - Art. 17 Öffentlichkeit und Beizug Dritter
 - Art. 18 Leitung der Sitzung
 - Art. 19 Beschlussfähigkeit
 - Art. 20 Abstimmungen und Wahlen
 - Art. 21 Protokoll
 - Art. 22 Bekanntmachung von Beschlüssen
 - Art. 23 Information der Öffentlichkeit

3. Ressorts

- Art. 24 Allgemeines
- Art. 25 Koordination
- Art. 26 Ressorts
- Art. 27 Zuweisung
- Art. 28 Ressortaufgaben
- Art. 29 Administration

4. Kommissionen, Arbeitsgruppen und nebenamtliche Funktionäre

- Art. 30 Ständige Kommissionen
- Art. 31 Nichtständige Kommissionen
- Art. 32 Einsetzung
- Art. 33 Konstituierung
- Art. 34 Sekretariat/Protokoll
- Art. 35 Information
- Art. 36 Verfahren

5. Geschäftsstelle

- Art. 37 Aufgaben
- Art. 38 Aufsicht

6. Schulleitung

- Art. 39 Aufgabe
- Art. 40 Organisation
- Art. 42 Leitung
- Art. 41 Aufsicht

7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

- 1.1 Allgemeines
- Art. 42 Zuständigkeitsbereiche
- 1.2 Unterschriftsberechtigung
- Art. 43 Grundsatz
- Art. 44 Verbandsrat und Kommissionen
- 1.3 Eingehen von Verpflichtungen
- Art. 45 Verfügung über Kredite
- Art. 46 Kreditkontrolle
- Art. 47 Nachkredite
- Art. 48 Ausgabenbefugnisse
- 1.4 Anweisung zur Zahlung
- Art. 49 Grundsatz
- Art. 50 Visum eingehender Rechnungen
- Art. 51 Anweisung
- Art. 52 Zahlung
- 1.5 Erlass von Verfügungen
- Art. 53 Verfügungsbefugnis
- 1.6 Berichtswesen
- Art. 54 Periodische Berichterstattung
- Art. 55 Besondere Vorkommnisse

8. Schlussbestimmung

- Art. 56 Inkrafttreten

Anhang

- I Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts
- II Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis
- III Organigramm «Schulverband untere Emme»
- IV Änderung der «Organisationsverordnung 2010» mit Inkraftsetzung am 1. März 2012
- V Änderung der «Organisationsverordnung 2012» mit Inkraftsetzung am 1. Mai 2016
- VI Änderung der «Organisationsverordnung 2016» mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

In der «Organisationsverordnung 2020» ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none">die Gliederung des Schulverbandes (Organigramm siehe Anhang III)die Organisation des Verbandsrates;die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratsitzungen;die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Diese gelten, soweit im Schulverband nichts anderes durch Reglement oder Verordnung geregelt ist.</p>
Zuständigkeiten – Grundsatz	<p>Art. 2 ¹ Wer für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig ist, hat das Recht und die Pflicht, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>² In der Sache nicht zuständige Stellen und Personen respektieren die Zuständigkeit anderer.</p> <p>³ Im Zweifels- oder Konfliktfall bestimmt die auftraggebende bzw. die übergeordnete Stelle über die Zuständigkeit.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Stellvertretungen.</p>
Disziplinarrecht	<p>Art. 3 Die Mitglieder des Verbandsrats und der Kommissionen, die nebenamtlichen Funktionäre und das Personal der Geschäftsstelle unterstehen der Disziplinarregelung nach kantonalem Gemeindegesetz.</p>
2. Verbandsrat	
2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	
Hauptaufgaben	<p>Art. 4 ¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Schulverbandes dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Schule und die Geschäftsstelle die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgen.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt und repräsentiert er den Schulverband nach aussen.</p>
Protokoll Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 5 Das Versammlungsprotokoll wird spätestens ab dem dreissigsten Tag nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Die Auflage wird einmal im Amtsanzeiger publiziert.</p> <p>³ Während der Auflagefrist kann beim Verbandsrat schriftlich und begründet gegen den Inhalt des Protokolls Einsprache erhoben werden.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Auflage- bzw. Einsprachefrist wird das Protokoll vom Verbandsrat genehmigt.</p> <p>⁵ Unberücksichtigte Einsprachen unterbreitet der Verbandsrat der nächsten Abgeordnetenversammlung zum Entscheid.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 6 Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.</p> <p>² Ein Ratsmitglied, das eine andere als die durch den Verbandsrat beschlossene Haltung öffentlich vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.</p>

Art. 7 ¹ Die Verbandsratsmitglieder, der Geschäftsführer und der Hauptschulleiter können zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Schulverbandes Sofortmassnahmen anordnen oder treffen und Verfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Über Einzelverfügungen wird der Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung orientiert.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 8 ¹ Im Herbst beschliesst der Verbandsrat die Sitzungstermine für das Folgejahr mit der Angabe der Fristen zur Einreichung von Anträgen.

² Zusätzliche Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern und kein Zirkularbeschluss nach Artikel 13 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) möglich ist.

³ Der Verbandsrat trifft sich jährlich mindestens sechs Mal zu ordentlichen Sitzungen und hält sich mit angemessenem Zeitaufwand ausserhalb der ordentlichen Sitzungen auf dem Laufenden.

Art. 9 ¹ Als Einberufung gilt die von der Geschäftsstelle zugestellte Traktandenliste.

² Der Verbandsratspräsident oder drei Verbandsratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Art. 10 ¹ Die Ressortverantwortlichen, die Kommissionen und der Hauptschulleiter reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat an der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln sind, bis spätestens am elften Tag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle ein.

² Die Berichte und Anträge müssen klar, knapp, vollständig und unterzeichnet sein. Anträge beinhalten die Ausgangslage und einen Beschlussentwurf.

³ Kommissionen legen ihren Anträgen die unveränderten Protokollauszüge bei.

Art. 11 Anträge, die den Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung unterbreitet werden müssen, gilt ein Eingabetermin von mindestens zwei Monaten.

Art. 12 ¹ Die Geschäfte werden vom Geschäftsführer nach der Prioritätenregelung gemäss Artikel 13 traktandiert.

² Die Traktandenliste kann vom Verbandsrat zu Beginn der Sitzung geändert werden.

³ Unvorhergesehene, nicht auf die nächste Sitzung verschiebbare Geschäfte mit hoher Wichtigkeit und hohe Dringlichkeit können zur Behandlung als zusätzliches Geschäft zur Nachtraktandierung beantragt werden.

⁴ Ergänzungsbedürftige Berichte und Anträge dürfen erst traktandiert werden, nachdem sie vervollständigt worden sind.

Art. 13 Die Verbandsratsgeschäfte werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) A-Geschäfte
haben eine besondere politische, strategische oder operative Tragweite. Sie werden diskutiert, beantragt und beschlossen.
- b) B-Geschäfte
werden nur diskutiert, wenn es die Mehrheit der Ratsmitglieder verlangt. Ohne Gegenantrag gelten sie als einstimmig beschlossen.

- c) C-Geschäfte und Termine werden als Information behandelt und nicht einzeln traktandiert. Wortmeldungen können auf Wunsch protokolliert werden. C-Geschäfte, welche voraussichtlich mehr als fünf Minuten Sitzungszeit beanspruchen, werden dem Verbandsrat von den einbringenden Teilnehmern im Rahmen der Sitzungsvorbereitung angekündigt und falls nötig dokumentiert.¹

Einladung

Art. 14 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich direkt durch die Geschäftsstelle bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Akten

Art. 15¹ Akten zu den Geschäften erhalten die Ratsmitglieder als Kopie zuge stellt.

² Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erhalten dieselben Akten wie der Verbandsrat.

³ Besonders schützenswerte Akten werden an der Sitzung zur Einsicht unterbreitet.

⁴ Die Ratsmitglieder und das Verbandspersonal sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 16¹ Die Mitglieder des Verbandsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 17¹ Die Sitzungen des Verbandsrats, dessen Traktandenliste, Geschäftsakten und Protokolle sind nicht öffentlich.

² Drittpersonen können bei dringlichem Bedarf bezüglich Fachkompetenz zur Teilnahme an Sitzungen eingeladen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 18 Der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen. Er sorgt für die Befolgung der Prioritätenregelung und einen speditiven Ablauf der Verhandlungen.

Beschlussfähigkeit

Art. 19 Der Verbandsrat kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 20¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 21¹ Der Geschäftsführer führt ein Beschlussprotokoll, bei Bedarf ein erweitertes Beschlussprotokoll, und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

² Die mit dem Vollzug der Beschlüsse Beauftragten handeln bereits, bevor das Protokoll genehmigt ist und sorgen für die Korrekturen, wenn sich bei der Protokollgenehmigung wesentliche Änderungen ergeben sollten.

³ Das Protokoll ist nicht öffentlich.

⁴ Die Ratsmitglieder und das Verbandspersonal sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Die Ratsmitglieder vernichten Protokolle, wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 22 ¹ Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse in der Regel durch Protokollauszüge bekannt. Der Geschäftsführer legt die Adressaten fest und bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Geschäftsführer orientiert die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle über die Beschlüsse mündlich und durch Abgabe des Protokolls.

³ Verbandsratsmitglieder, die gleichzeitig als Gemeinderat einer Verbandsgemeinde amtieren, unterstützen aktiv den Informationsfluss zwischen dem Verbandsrat und ihrer jeweiligen Gemeinde.²

Information der Öffentlichkeit

Art. 23 ¹ Der Verbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte und Beschlüsse zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Geschäftsführer die Information an die Medien und gibt dabei die zuständigen Auskunftspersonen bekannt.

3. Ressorts

Allgemeines

Art. 24 ¹ Jedes Verbandsratsmitglied steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Verbandsrat, ebenso in der Regel an der Abgeordnetenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Die Vorsteher tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgabe richtig erfüllt.

⁴ Die Vorsteher übergeben die Geschäfte und eine Pendenzenliste aus ihren Ressorts beim Ausscheiden aus dem Verbandsrat ihren Nachfolgern.

Koordination

Art. 25 Bei ressortübergreifenden Geschäften ist der Verbandsratspräsident, eine andere vom Verbandsrat oder vom Geschäftsführer bezeichnete Stelle für die Koordination verantwortlich.

Ressorts

Art. 26 ¹ Es bestehen folgende Ressorts³:

- a) Verbandsführung
- b) Finanzen/Immobilien
- c) Technik
- d) Logistik/Sicherheit
- e) Profil/Controlling
- f) ICT
- g) Tagesschulangebote

² Der Verbandsrat ist befugt, die Ressorteinteilung mit einfachem Beschluss zu ändern.

Zuweisung

Art. 27 ¹ Der Verbandsratspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Verbandsführung vor.

² Der Verbandsrat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie die Reihenfolge nach Dienstalter.

³ Der Verbandsrat regelt die Stellvertretung und gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung bekannt.

² Fassung vom 23. Februar 2016

³ Fassung vom 18. November 2020

Ressortaufgaben	Art. 28 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
Administration	Art. 29 Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Arbeiten für jedes Ressort.
4. Kommissionen, Arbeitsgruppen und nebenamtliche Funktionäre	
Ständige Kommissionen	<p>Art. 30 ¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 31 ¹ Der Verbandsrat kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus seinem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt mittels einfachem Beschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Einsetzung	<p>Art. 32 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten nach kantonalem Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 33 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Der Verbandsrat kann den Vorsitz bestimmen.</p> <p>² Sie können an einzelne Mitglieder oder das Sekretariat besondere Verantwortungsbereiche übertragen.</p>
Sekretariat/Protokoll	<p>Art. 34 ¹ Die Kommissionen besorgen ihre Protokollführung selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 35 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher zu Händen des Geschäftsführers ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Verbandsrats.</p>
Verfahren	Art. 36 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Verbandsrat geltenden Bestimmungen.

5. Geschäftsstelle

Aufgaben	<p>Art. 37 ¹ Die Verantwortung für die Geschäftsstelle trägt der Geschäftsführer.</p> <p>² Aufgaben der Geschäftsstelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sekretariats- und Protokollführung des Verbandsrats und der Abgeordnetenversammlung; b) Strategische und organisatorische Beratung des Verbandsrats; c) Öffentlichkeitsarbeit;
----------	---

- d) Rechnungswesen⁴ (Finanzplan, Budget, Jahresrechnung);
- e) Zahlungsverkehr und Inkasso;
- f) Administration des Lohn- und Personalversicherungswesens;
- g) Verwaltung des Vermögens, der Schulden und des Versicherungsportefeuilles;
- h) Liquiditätsplanung.

Aufsicht

Art. 38 ¹ Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Verbandsrats.

6. Schulleitung

Aufgabe

Art. 39 ¹ Die Schulleitung erfüllt operative Aufgaben.

² Sie unterstützt die Ressortvorsteher in ihren Aufgaben und bei der Vorbereitung von Verbandsrats- und Legislativgeschäften.

³ Aufgaben werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

Organisation

Art. 40 ¹ Die Schulleitung setzt sich zusammen:⁵

- a) Hauptschulleitung;
- b) Standortleitung Bätterkinden, Utzenstorf und Wiler;
- c) Leitung besondere Massnahmen und Integration IBEM und Leitung Tagesschulangebote.

² Der Schulleitung steht ein Sekretariat zur Verfügung.

³ Der Verbandsrat kann operative Aufgaben an Dritte übertragen.

⁴ Die Über- und Unterordnungsverhältnisse werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

Leitung

Art. 41 ¹ Der Hauptschulleiter leitet die Schule untere Emme.

² Neben der Führungsaufgabe und -verantwortung gehören folgende Aufgaben in den nicht delegierbaren Zuständigkeitsbereich:

- a) Teilnahme an den Verbandsratssitzungen (mit Antragsrecht);
- b) Führung der Schulleitungskonferenz;
- c) Personaldienst.

Aufsicht

Art. 42 ¹ Die Schulleitung untersteht der Aufsicht des Verbandsrates.

7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

1.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 43 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Funktionendiagramm, weiteren Verbandserlassen und den Beschlüssen des Verbandsrates.

⁴ Fassung vom 18. November 2020

⁵ Fassung vom 22. November 2011

1.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 44 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Verband.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 45¹ Der Verbandsrat und die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu zweien.

² Protokollauszüge unterzeichnet der Geschäftsführer allein

1.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 46¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite⁶ verfügt.

² Grundsätzlich verfügen die Budgetverantwortlichen über die Budgetkredite.

³ Der Verbandsrat legt fest, wer über die bewilligten Budgetkredite verfügen darf und wer für die einzelnen Konti die Budgetverantwortung trägt.

Zuständigkeitsbereiche

Art. 47 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Verbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

1.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 48 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren, zu kontieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 49¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die Rechnungen und leitet sie weiter an die budgetverantwortliche Person.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 50¹ Die Budgetverantwortlichen weisen Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) die Belege visiert, recht- und ordnungsmässig sind,
- b) der Kredit vorhanden ist.

Grundsatz

Art. 51 Die Geschäftsstelle begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

1.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 52¹ Der Verbandsrat und das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

1.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 53 An Verbandsratssitzungen und an Abgeordnetenversammlungen informieren die Ressortvorsteher adressatengerecht über wesentliche Punkte laufender Geschäfte in ihrem Ressort.

Besondere Vorkommnisse

Art. 54 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

8. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 55 Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Diese «Organisationsverordnung 2010» wurde durch den Verbandsrat am 28. April 2010 erlassen.



Urs Schuhmacher
Präsident



Christoph Hubacher
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Der Erlass der «Organisationsverordnung 2010» wurde im Amtsanzeiger vom 6. Mai 2010 publiziert und ist vom 7. Mai bis 7. Juni 2010 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 14. Juni 2010



Christoph Hubacher
Geschäftsführer

Anhang I

Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts⁷

Ressort	Aufgabenbereiche
Verbandsführung	<ul style="list-style-type: none">- Leitung und Koordination der Verbandsratsarbeit- Planung und Koordination Kommunikationsmassnahmen- Vorbereitung und Leitung Abgeordnetenversammlung- Repräsentation des Schulverbandes- Mitarbeitergespräch Hauptschulleitung- Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden- Gefährdungsmeldungen an die KESB- Disziplinar massnahmen- Vorbereitung strategischer Entscheide
Finanzen/Immobilien	<ul style="list-style-type: none">- Finanzplanung- Budget und Jahresrechnung- Präsentation Budget und Jahresrechnung an Abgeordnetenversammlung- Teilnahme Schlussbesprechung Rechnungsprüfungsorgan- Versicherungen und Versicherungsfragen- Ausrüstung Schulräume- Vorbereitung strategischer Entscheide
Technik	<ul style="list-style-type: none">- Schulraumbedürfnisse erkennen, mobilisieren- Schulraumausstattung Mobiliar/Technik- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der ICT-Infrastruktur- Erfassung/Entwicklung der Technischen Infrastruktur (mit Gemeinden)- Vorbereitung strategischer Entscheide
Logistik/Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Schülertransporte (Vertrag mit Transportunternehmung, Ausserordentliche Schülertransportgesuche, Schülertransportentschädigungen)- Leistungsprogramm- Schulweg- Pedibus- Sicherheitsfragen- Vorbereitung strategischer Entscheide
Profil/Controlling	<ul style="list-style-type: none">- Prozessbegleitung im Verbandsrat- Vernetzung mit Eltern- Leitbild und Bildungsstrategie- Standortbestimmungen in der Bildungsstrategie (Strategisches Controlling)- Evaluationen- Schulprogramm/Unterrichtszeit- Vorbereitung strategischer Entscheide
ICT	<ul style="list-style-type: none">- Strategie- Projekte- Betrieb- Qualitätssicherung- Datensicherheit- Lifecycle-Planung- Vorbereitung strategischer Entscheide
Tagesschulangebote	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht Tagesschulangebote- Evaluationen- Teilnahme an einer Teamsitzung pro Jahr- Budgetplanung- Controlling- Vorbereitung strategischer Entscheide

⁷ Fassung vom 18. November 2020
Organisationsverordnung 2020

Anhang II

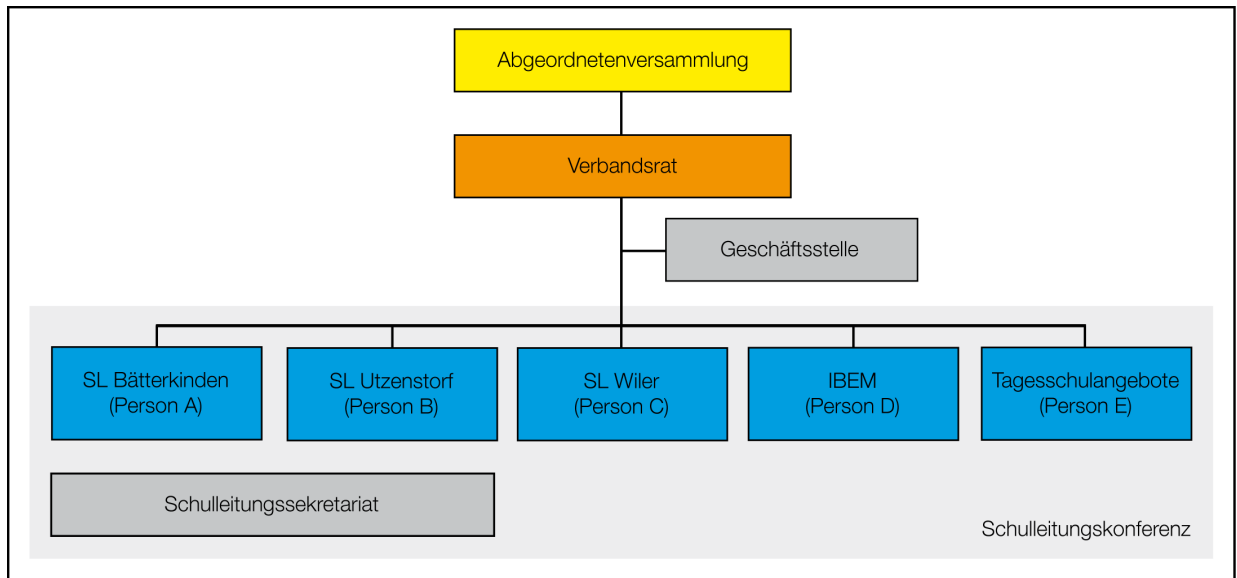
Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Keine.

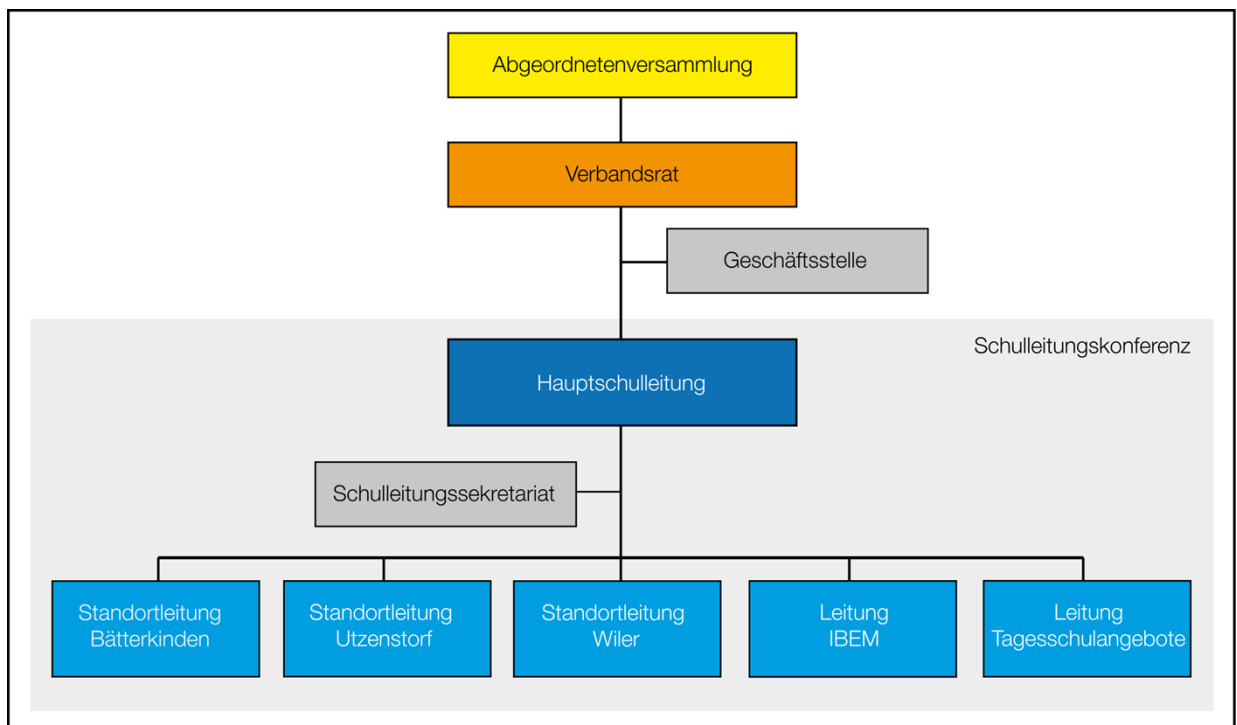
Anhang III

Organigramm des «Schulverband untere Emme»⁸⁾

bis 31. Juli 2012



ab 1. August 2012



Anhang IV

Änderung der «Organisationsverordnung 2010» mit Inkraftsetzung am 1. März 2012

Abc = neu, Abc = gelöscht

6. Schulleitung

Organisation

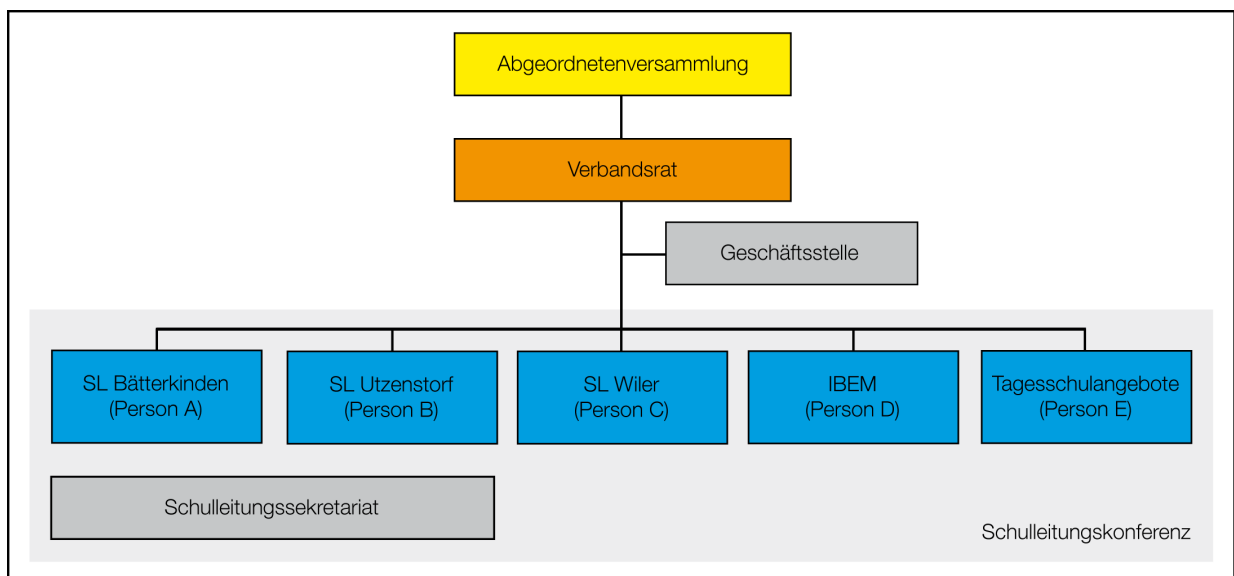
Art. 40¹ Die Schulleitung setzt sich zusammen:

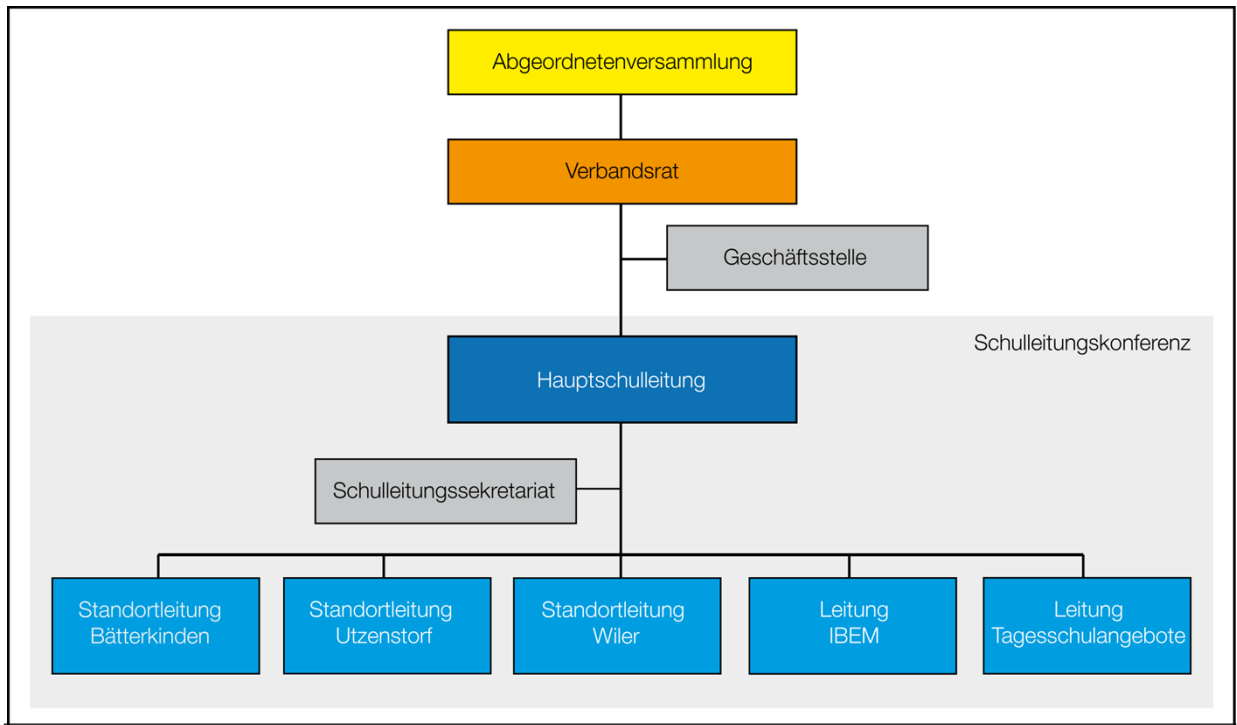
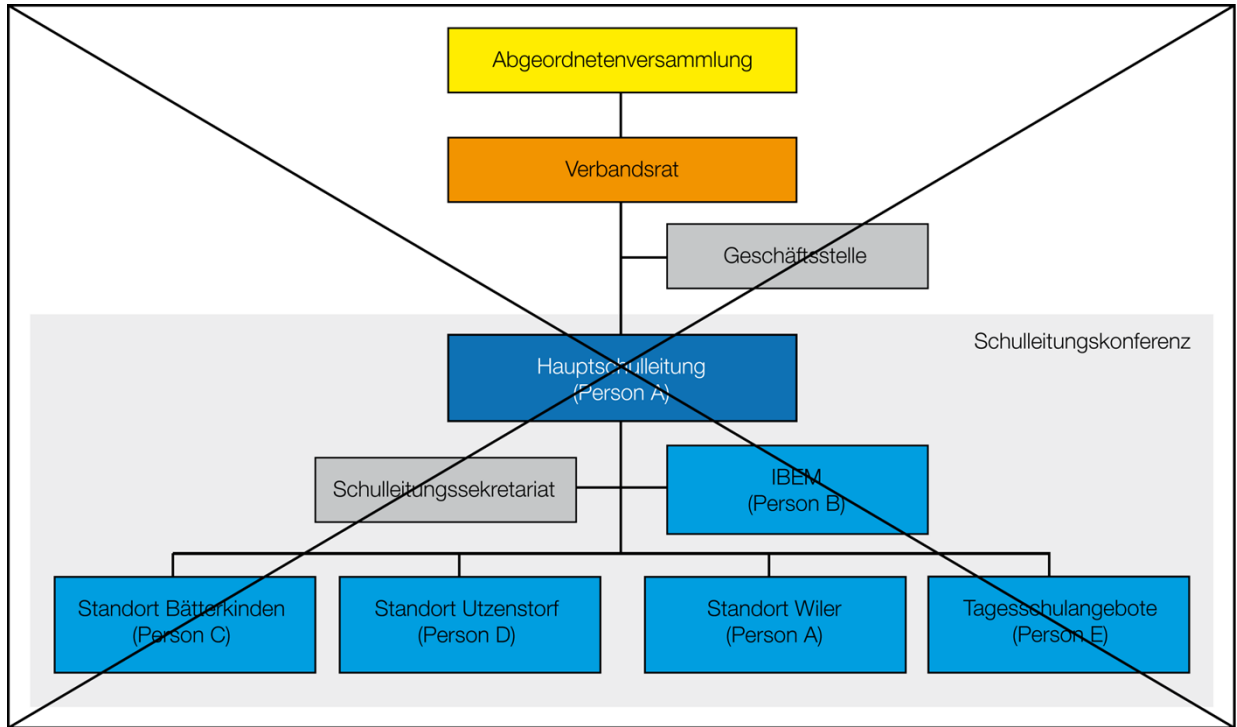
- d) ~~Hauptschulleiter mit Standortleitung Wiler und Stufenleitung Mittelstufe Hauptschulleitung;~~
- e) ~~Standortleiter Bätterkinden mit Stufenleitung Kindergarten/Unterstufe Standortleitung Bätterkinden, Utzenstorf und Wiler;~~
- f) ~~Standortleiter Utzenstorf mit Stufenleitung Oberstufe Leitung Integration und besondere Massnahmen IBEM und Leitung Tagesschulangebote;~~
- g) ~~Leiter IBEM;~~
- h) ~~Leiter Tagesschulangebote.~~

Anhang III

Organigramm des «Schulverband untere Emme»

bis 31. Juli 2012 ~~31. Juli 2011~~





Bezeichnung «Organisationsverordnung 2010» ersetzen durch «Organisationsverordnung 2012».

Diese Änderungen wurden durch den Verbandsrat am 22. November 2011 beschlossen.

Urs Schuhmacher
Präsident

Christoph Hubacher
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Die Änderung der «Organisationsverordnung 2010» wurde im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 publiziert und ist vom 2. Dezember 2011 bis 3. Januar 2012 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 10. Januar 2012



Christoph Hubacher
Geschäftsführer

Anhang V

Änderung der «Organisationsverordnung 2012» mit Inkraftsetzung am 1. Mai 2016

Abc = neu, Abc = gelöscht

Prioritätenregelung	<p>Art. 13 Die Verbandsratsgeschäfte werden in folgende Kategorien unterteilt:</p> <p>a) Unverändert.</p> <p>b) Unverändert.</p> <p>c) C-Geschäfte und Termine werden als Information behandelt und weder einzeln traktandiert noch protokolliert nicht einzeln traktandiert. Wortmeldungen können auf Wunsch protokolliert werden. C-Geschäfte, welche voraussichtlich mehr als fünf Minuten Sitzungszeit beanspruchen, werden dem Verbandsrat von den einbringenden Teilnehmern im Rahmen der Sitzungsvorbereitung angekündigt und falls nötig dokumentiert.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 22 ¹ Unverändert.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Verbandsratsmitglieder, die gleichzeitig als Gemeinderat einer Verbandsgemeinde amtieren, unterstützen aktiv den Informationsfluss zwischen dem Verbandsrat und ihrer jeweiligen Gemeinde.</p>

Anhang I

Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche
Verbandsführung	<ul style="list-style-type: none">- Leitung und Koordination der Verbandsratsarbeit- <i>Planung und Koordination Kommunikationsmassnahmen</i>- Vorbereitung und Leitung Abgeordnetenversammlung- Repräsentation des Schulverbandes- Mitarbeitergespräch Hauptschulleitung- Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden- Elternrat- Vorbereitung strategischer Entscheide
Finanzen	Unverändert.
Infrastruktur	Unverändert.
Logistik/Sicherheit	Unverändert.
Massnahmen	Unverändert.
Profil/Qualität	<ul style="list-style-type: none">- Leitbild und Bildungsstrategie- Evaluationen- Schulprogramm- <i>Strategisches Controlling</i>- Unterrichtszeit- Vorbereitung strategischer Entscheide
Tagesschulangebote	Unverändert.

Bezeichnung «Organisationsverordnung 2012» ersetzen durch «Organisationsverordnung 2016».

Diese Änderungen wurden durch den Verbandsrat am 23. Februar 2016 beschlossen.



Astrid Strahm
Präsidentin



Tobias Schmid
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Die Änderung der «Organisationsverordnung 2012» wurde im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 10. März 2016 publiziert und ist vom 11. März 2016 bis 11. April 2016 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden.
Es wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 18. Mai 2016



Tobias Schmid
Geschäftsführer

Anhang VI

Änderung der «Organisationsverordnung 2016» mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

Abc = neu, Abc = gelöscht

Ressorts

Art. 26¹ Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Verbandsführung
- b) Finanzen/*Immobilien*
- c) ~~Infrastruktur~~ Technik
- d) Logistik/Sicherheit
- e) ~~Massnahmen~~ *Profil/Controlling*
- f) ~~Profil/Qualität~~ *ICT*
- g) Tagesschulangebote

Aufgaben

Art. 37² Aufgaben der Geschäftsstelle:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Unverändert.
- d) ~~Rechnungsführung (Voranschlag, Laufende Rechnung, Investitionsbudget, Finanzplan)~~ *Rechnungswesen (Finanzplan, Budget, Jahresrechnung)*;
- e) Unverändert.
- f) Unverändert.
- g) Unverändert.
- h) Unverändert.

Verfügung über Kredite

Art. 46¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und ~~Voranschlags~~*Budget*kredite verfügt.

² Grundsätzlich verfügen die Budgetverantwortlichen über die ~~Voranschlags~~*Budget*kredite.

³ Der Verbandsrat legt fest, wer über die bewilligten ~~Voranschlags~~*Budget*kredite verfügen darf und wer für die einzelnen Konti die Budgetverantwortung trägt.

Anhang I

Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche
Verbandsführung	<ul style="list-style-type: none">- Leitung und Koordination der Verbandsratsarbeit- Planung und Koordination Kommunikationsmassnahmen- Vorbereitung und Leitung Abgeordnetenversammlung- Repräsentation des Schulverbandes- Mitarbeitergespräch Hauptschulleitung- Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden- <i>Gefährdungsmeldungen an die KESB</i>- <i>Disziplinarmassnahmen</i>- Vorbereitung strategischer Entscheide
Finanzen/ <i>Immobilien</i>	<ul style="list-style-type: none">- Finanzplanung- Voranschlag <i>Budget</i> und Jahresrechnung- <i>Präsentation Budget und Jahresrechnung an Abgeordnetenversammlung</i>- Teilnahme Schlussbesprechung Rechnungsprüfungsorgan- <i>Versicherungen und Versicherungsfragen</i>- <i>Ausrüstung Schulräume</i>- Vorbereitung strategischer Entscheide
Infrastruktur Technik	<ul style="list-style-type: none">- Schulraumplanung<i>bedürfnisse erkennen, mobilisieren</i>- <i>Schulraumausstattung Mobiliar/Technik</i>- <i>Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der ICT-Infrastruktur</i>- <i>Erfassung/Entwicklung der Technischen Infrastruktur (mit Gemeinden)</i>- Vorbereitung strategischer Entscheide

Logistik/Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Schülertransporte (<i>Vertrag mit Transportunternehmung, Ausserordentliche Schülertransportgesuche, Schülertransportentschädigungen</i>) - <i>Leistungsprogramm</i> - Schulweg - <i>Pedibus</i> - Sicherheitsfragen - Vorbereitung strategischer Entscheide
Massnahmen Profil/Controlling	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Gefährdungsmeldungen/Früherfassung</i> - <i>Prozessbegleitung im Verbandsrat</i> - <i>Disziplinarmassnahmen</i> - <i>Vernetzung mit Eltern</i> - <i>Schulsozialarbeit</i> - <i>Leitbild und Bildungsstrategie</i> - <i>Standortbestimmungen in der Bildungsstrategie (Strategisches Controlling)</i> - <i>Evaluationen</i> - <i>Schulprogramm/Unterrichtszeit</i> - Vorbereitung strategischer Entscheide
Profil/Qualität ICT	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Leitbild und Bildungsstrategie Strategie</i> - <i>Evaluationen Projekte</i> - <i>Schulprogramm Betrieb</i> - <i>Strategisches Controlling Qualitätssicherung</i> - <i>Unterrichtszeit Datensicherheit</i> - <i>Lifecycle-Planung</i> - Vorbereitung strategischer Entscheide
Tagesschulangebote	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht Tagesschulangebote - Controlling - <i>Mitarbeitergespräch Leitung Tagesschulangebote</i> - <i>Teilnahme an einer Teamsitzung pro Jahr</i> - <i>Budgetplanung</i> - <i>Evaluationen</i> - Vorbereitung strategischer Entscheide

Bezeichnung «Organisationsverordnung 2016» ersetzen durch «Organisationsverordnung 2020».

Diese Änderungen wurden durch den Verbandsrat am 18. November 2020 beschlossen.



Christina Stürchler
Präsidentin



Tobias Schmid
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Die Änderung der «Organisationsverordnung 2016» wurde im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 26. November 2020 publiziert und ist vom 26. November 2020 bis 28. Dezember 2020 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 4. Januar 2021

Tobias Schmid
Geschäftsführer